

## Art. 57b Änderung des Bayerischen Digitalgesetzes

Art. 19 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG) vom 22. Juli 2022 (GVBl. 374, BayRS 206-1-D) wird wie folgt gefasst:

“(1) <sup>1</sup>Die Behörden bieten geeignete Verwaltungsleistungen auch digital an. <sup>2</sup>Die Gemeindeverbände und die Gemeinden sollen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches geeignete Verwaltungsleistungen auch digital anbieten.

(2) <sup>1</sup>Behördliche Formulare, die zur Verwendung durch Beteiligte dienen, sind in digital ausfüllbarer Form zum Abruf und zur sicheren Datenübermittlung an die Behörden bereitzustellen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, soweit Verwaltungsleistungen gemäß Abs. 1 vollständig digital angeboten werden. <sup>3</sup>Ist aufgrund einer Rechtsvorschrift ein bestimmtes Formular zwingend zu verwenden, das ein Unterschriftenfeld vorsieht, wird allein dadurch nicht die Anordnung der Schriftform bewirkt.“